

Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung

gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

zwischen

Dem Nutzer der Plattform "Photo-HUB"

- *nachfolgend „Verantwortlicher“ oder „Auftraggeber“ genannt*-
und

Dem Betreiber der Plattform "Photo-HUB":

Firma: Monument-Software GmbH

Straße, Hausnummer: Joseph-von-Fraunhofer-Str. 20

PLZ, Ort, Land: 44227, Dortmund, Deutschland

- *nachfolgend „Auftragsverarbeiter“ oder „Auftragnehmer“ genannt* -

- *Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt* -

Präambel

Der Auftragsverarbeiter betreibt eine webbasierte Plattform (nachfolgend „Dienst“), über die Fotografinnen und Fotografen sowie Fotoagenturen Bilddateien hochladen können. Der Dienst verarbeitet die in den Bilddateien enthaltenen bzw. mit ihnen verknüpften XMP-/IPTC-Metadaten automatisiert (z.B. Auslesen, Ergänzen, Ändern, Vereinheitlichen und Anreichern von Metadatenfeldern) und überträgt die so verarbeiteten Bilddateien anschließend im Auftrag des Verantwortlichen an von diesem benannte externe FTP-/SFTP-Server (z.B. Server von Redaktionen, Verlagen oder Bildagenturen).

Die Parteien haben einen Vertrag über die Nutzung des Dienstes geschlossen (nachfolgend „Hauptvertrag“). Im Rahmen der Erbringung der Leistungen aus dem Hauptvertrag verarbeitet der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag und nach Weisung des Verantwortlichen. Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Pflichten der Parteien gemäß Art. 28 DSGVO.

Diese Vereinbarung ist Bestandteil und Anlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragsverarbeiters. Mit Registrierung für den Dienst, Abschluss des Nutzungsvertrags bzw. erstmaliger Nutzung des Dienstes erkennt der Auftraggeber die Geltung dieses AVV als integralen Bestandteil des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses an. Einer gesonderten Unterzeichnung dieses AVV bedarf es nicht. Die Parteien sind sich einig, dass das Textformerfordernis des Art. 28 Abs. 9 DSGVO durch die Einbeziehung dieses AVV in die elektronisch bzw. durch Nutzung des Dienstes zustande gekommenen AGB gewahrt ist.

§ 1 Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Nutzung des Dienstes gemäß dem Hauptvertrag. Einzelheiten zu Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung, zu den Datenkategorien und zu den Kategorien betroffener Personen ergeben sich aus § 2, § 3 und Anlage 1.
2. Die Dauer dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages. Sie endet automatisch mit dessen Beendigung, unbeschadet der Pflichten nach § 14 (Löschung und Rückgabe), die über die Beendigung hinaus fortgelten.
3. Die Verarbeitung findet grundsätzlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt. Eine Verarbeitung in Drittländern richtet sich nach § 12.

§ 2 Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung

1. Der Auftragsverarbeiter erbringt für den Verantwortlichen insbesondere folgende Verarbeitungsleistungen:
 1. Entgegennahme und Speicherung (Hosting) von Bilddateien, die der Verantwortliche oder von ihm autorisierte Nutzer über den Dienst hochladen;
 2. automatisiertes Auslesen, Ergänzen, Ändern, Vereinheitlichen, Übersetzen und/oder Löschen von XMP- und IPTC-Metadaten der hochgeladenen Bilddateien nach den vom Verantwortlichen im Dienst konfigurierten Regeln und Vorlagen;
 3. Übertragung der verarbeiteten Bilddateien an externe Server (etwa FTP-, FTPS- oder SFTP-Server), die der Verantwortliche im Dienst als Empfangsziele hinterlegt hat (z.B. Server von Redaktionen);
 4. Verwaltung von Nutzerkonten, Übertragungsprotokollen und Konfigurationsdaten, soweit dies zur Erbringung des Dienstes erforderlich ist;
 5. Erstellung von Sicherungskopien (Backups) und sonstige technische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Dienstes.
2. Zweck der Verarbeitung ist ausschließlich die Erbringung der im Hauptvertrag vereinbarten Leistungen: die automatisierte Metadatenbearbeitung und die Verteilung von Bildmaterial an vom Verantwortlichen bestimmte Empfänger.
3. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken und nicht für eigene Zwecke. Eine Nutzung der Bilddaten oder Metadaten zu eigenen Zwecken des Auftragsverarbeiters - insbesondere zu Analyse-, Werbe- oder Trainingszwecken (z.B. für Systeme des maschinellen Lernens) - ist ohne ausdrückliche, dokumentierte Zustimmung des Verantwortlichen unzulässig.

§ 3 Kategorien betroffener Personen und Datenkategorien

1. Von der Verarbeitung sind insbesondere folgende Kategorien betroffener Personen erfasst:
 1. auf den Bildern abgebildete Personen (z.B. bei Porträts, Reportage-, Event- oder Pressefotografie);
 2. Urheber der Bilder (Fotografinnen und Fotografen) sowie sonstige in den Metadaten genannte Personen (z.B. Bildredakteure, Rechteinhaber, Kontaktpersonen);
 3. Mitarbeiter und Beauftragte des Verantwortlichen, die den Dienst nutzen (Nutzerkonten);
 4. Ansprechpartner bei Empfängern (z.B. Redaktionen), soweit deren Kontaktdaten in Übertragungszielen oder Metadaten hinterlegt sind.
2. Es werden insbesondere folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet:
 1. Bilddaten: digitale Fotografien, auf denen natürliche Personen identifizierbar sein können;
 2. XMP-/IPTC-Metadaten: u.a. Name und Kontaktdaten des Urhebers (Creator, Credit, Copyright), Bildbeschreibungen und Bildunterschriften (Caption/Description), die Namen abgebildeter Personen enthalten können (Person Shown), Stichwörter (Keywords), Aufnahmeort und ggf. GPS-Koordinaten, Aufnahmedatum und -zeit sowie Kamerainformationen (Exif);
 3. Konto- und Vertragsdaten der Nutzer: Name, E-Mail-Adresse, Passwort (verschlüsselt/gehasht), Organisationszugehörigkeit;
 4. Konfigurations- und Verbindungsdaten: hinterlegte Zugangsdaten der Empfangsziele (FTP-/SFTP o.ä.), Übertragungsregeln, Metadaten-Vorlagen;
 5. Protokoll- und Nutzungsdaten: IP-Adressen, Zeitstempel, Upload- und Übertragungsprotokolle, Fehlerprotokolle.
3. Bilddaten und Bildbeschreibungen können im Einzelfall besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO offenbaren (z.B. erkennbare ethnische Herkunft, religiöse Symbole, Gesundheitszustand oder politische Meinungen abgebildeter Personen, etwa bei Demonstrations- oder Reportagefotografie). Der Verantwortliche stellt sicher, dass für die Verarbeitung solcher Daten eine geeignete Rechtsgrundlage besteht; der Auftragsverarbeiter behandelt sämtliche Bilddaten mit einem dem Risiko angemessenen Schutzniveau.

§ 4 Pflichten des Auftragsverarbeiters

1. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 lit. a DSGVO).
2. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Ausführung der betreffenden Weisung auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.
3. Der Auftragsverarbeiter gestaltet seine innerbetriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er hat, soweit gesetzlich vorgeschrieben, einen Datenschutzbeauftragten benannt und teilt dessen Kontaktdaten dem Verantwortlichen auf Anfrage mit.
4. Der Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO.
5. Der Auftragsverarbeiter wird die Daten des Verantwortlichen logisch oder physisch von Daten anderer Kunden getrennt verarbeiten (Mandantentrennung).
6. Berichtigung, Einschränkung und Löschung personenbezogener Daten, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, nimmt der Auftragsverarbeiter nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen vor, soweit der Dienst diese Vorgänge nicht als Selbstbedienungsfunktion für den Verantwortlichen bereitstellt.

§ 5 Weisungen des Verantwortlichen

1. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach den Weisungen des Verantwortlichen. Als dokumentierte Weisungen gelten insbesondere der Hauptvertrag, diese Vereinbarung sowie die vom Verantwortlichen im Dienst vorgenommenen Konfigurationen, insbesondere:
 1. das Hochladen von Bilddateien durch den Verantwortlichen oder seine autorisierten Nutzer;
 2. die vom Verantwortlichen angelegten Regeln und Vorlagen für die Bearbeitung der XMP-/IPTC-Metadaten;
 3. die vom Verantwortlichen hinterlegten Empfangsziele (FTP-/FTPS-/SFTP o.ä. Server) einschließlich der zugehörigen Zugangsdaten und das Auslösen einzelner Übertragungen.
2. Weisungen außerhalb der Funktionalität des Dienstes bedürfen der Textform (z.B. E-Mail). Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen. Weisungsberechtigte und weisungsempfangende Personen können in Anlage 1 benannt werden.
3. Führen Weisungen des Verantwortlichen zu Leistungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, kann der Auftragsverarbeiter hierfür eine angemessene Vergütung verlangen; er weist den Verantwortlichen vorab darauf hin.

§ 6 Vertraulichkeit

1. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO). Die Vertraulichkeitspflicht besteht auch nach Beendigung des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses fort.
2. Der Auftragsverarbeiter gewährt Zugang zu den personenbezogenen Daten nur denjenigen Beschäftigten, die diesen Zugang zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (Need-to-know-Prinzip), und stellt sicher, dass diese Personen in den einschlägigen Datenschutzbestimmungen unterwiesen wurden.

3. Die vom Verantwortlichen im Dienst hinterlegten Zugangsdaten zu externen Servern (etwa FTP-/SFTP) behandelt der Auftragsverarbeiter streng vertraulich. Sie werden ausschließlich für die Durchführung der beauftragten Übertragungen verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

§ 7 Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Der Auftragsverarbeiter trifft unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten (Art. 32 DSGVO). Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffenen Maßnahmen sind in Anlage 2 beschrieben.
2. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Der Auftragsverarbeiter darf alternative Maßnahmen umsetzen, sofern das Sicherheitsniveau der in Anlage 2 festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Anfrage mitzuteilen.
3. Für die Übertragung der Bilddateien an die vom Verantwortlichen benannten Empfangsziele unterstützt der Dienst verschlüsselte Übertragungsprotokolle (insbesondere SFTP). Hinterlegt der Verantwortliche ein Empfangsziel, das ausschließlich unverschlüsseltes FTP unterstützt, erfolgt die Übertragung insoweit auf dokumentierte Weisung und auf Risiko des Verantwortlichen; der Auftragsverarbeiter weist im Dienst auf das damit verbundene Risiko hin.

§ 8 Unterauftragsverhältnisse

1. Der Verantwortliche erteilt dem Auftragsverarbeiter die allgemeine Genehmigung (Art. 28 Abs. 2 DSGVO), zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten weitere Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter) hinzuzuziehen. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eingesetzten Unterauftragsverarbeiter sind in Anlage 3 aufgeführt.

2. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen vorab in Textform (z.B. per E-Mail oder über eine Mitteilung im Dienst) über jede beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung von Unterauftragsverarbeitern. Der Verantwortliche kann aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Information Einspruch erheben. Im Fall des Einspruchs bemühen sich die Parteien einvernehmlich um eine Lösung; gelingt dies nicht, ist jede Partei berechtigt, den Hauptvertrag mit angemessener Frist außerordentlich zu kündigen.
3. Beauftragt der Auftragsverarbeiter Unterauftragsverarbeiter, so erlegt er ihnen im Wege eines Vertrages dieselben Datenschutzpflichten auf, die in dieser Vereinbarung festgelegt sind (Art. 28 Abs. 4 DSGVO), insbesondere hinreichende Garantien für geeignete technische und organisatorische Maßnahmen. Kommt ein Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters.
4. Nicht als Unterauftragsverhältnisse gelten Nebenleistungen Dritter ohne konkreten Bezug zu den verarbeiteten Daten, z.B. Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Reinigungs- oder Wachdienste. Der Auftragsverarbeiter stellt auch insoweit angemessene Vertraulichkeits- und Schutzvorkehrungen sicher.

§ 9 Übertragung an vom Verantwortlichen benannte Empfänger

1. Die Übertragung der verarbeiteten Bilddateien an externe Server (etwa FTP/FTPS/SFTP) (z.B. Redaktionen, Verlage, Bildagenturen) erfolgt ausschließlich auf Grundlage der vom Verantwortlichen im Dienst hinterlegten Empfangsziele und Übertragungsregeln. Diese Konfiguration gilt als dokumentierte Weisung im Sinne des § 5.
2. Die Empfänger sind keine Unterauftragsverarbeiter des Auftragsverarbeiters, sondern eigenständige Stellen, die vom Verantwortlichen bestimmt werden. Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Auswahl der Empfänger, für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung an diese sowie für etwaige mit den Empfängern erforderliche Vereinbarungen liegt beim Verantwortlichen.

3. Der Verantwortliche stellt sicher, dass er zur Übermittlung der Bilddaten und Metadaten an die von ihm benannten Empfänger berechtigt ist, und trägt dafür Sorge, dass die hinterlegten Zugangsdaten und Zieladressen korrekt sind. Der Auftragsverarbeiter ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der vom Verantwortlichen veranlassten Übermittlungen zu prüfen.
4. Benennt der Verantwortliche ein Empfangsziel außerhalb der EU/des EWR, gilt § 12 Abs. 3.

§ 10 Unterstützungspflichten des Auftragsverarbeiters

1. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen angesichts der Art der Verarbeitung mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, dessen Pflicht zur Beantwortung von Anträgen betroffener Personen auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß Kapitel III DSGVO (insbesondere Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch) nachzukommen (Art. 28 Abs. 3 lit. e DSGVO). Soweit möglich, stellt der Dienst hierfür Selbstbedienungsfunktionen bereit (z.B. Einsicht, Bearbeitung und Löschung von Bilddateien und Metadaten durch den Verantwortlichen).
2. Wendet sich eine betroffene Person unmittelbar an den Auftragsverarbeiter, leitet dieser das Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiter und beantwortet es nicht selbst, es sei denn, er ist hierzu gesetzlich verpflichtet.
3. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Sicherheit der Verarbeitung, Meldung von Verletzungen an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung betroffener Personen, Datenschutz-Folgenabschätzung, vorherige Konsultation) (Art. 28 Abs. 3 lit. f DSGVO).
4. Für Unterstützungsleistungen, die nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragsverarbeiters zurückzuführen sind und über die vertraglich geschuldeten Leistungen hinausgehen, kann der Auftragsverarbeiter eine angemessene, vorab mitgeteilte Vergütung verlangen.

§ 11 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

1. Der Auftragsverarbeiter meldet dem Verantwortlichen jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeitet werden, unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden (Art. 33 Abs. 2 DSGVO).
2. Die Meldung enthält, soweit bekannt, mindestens: eine Beschreibung der Art der Verletzung (einschließlich, soweit möglich, der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und Datensätze), Namen und Kontaktdaten einer Anlaufstelle, eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen sowie eine Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen. Informationen können schrittweise nachgereicht werden.
3. Der Auftragsverarbeiter ergreift unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen und stimmt sich hierzu mit dem Verantwortlichen ab. Die Meldung an die Aufsichtsbehörde und die Benachrichtigung betroffener Personen obliegen dem Verantwortlichen.

§ 12 Verarbeitung in Drittländern

1. Die Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter und seine Unterauftragsverarbeiter erfolgt grundsätzlich in der EU oder im EWR.
2. Eine Verlagerung der Verarbeitung in ein Drittland durch den Auftragsverarbeiter oder seine Unterauftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z.B. Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission, Standardvertragsklauseln nebst erforderlicher zusätzlicher Maßnahmen) und der Verantwortliche nach § 8 informiert wurde.
3. Hinterlegt der Verantwortliche im Dienst ein Empfangsziel in einem Drittland, so handelt es sich um eine vom Verantwortlichen veranlasste Übermittlung; der Verantwortliche ist insoweit für die Einhaltung der Art. 44 ff. DSGVO verantwortlich.

§ 13 Nachweise und Kontrollrechte

1. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung (Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO). Der Nachweis kann insbesondere erbracht werden durch aktuelle Testate oder Berichte unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Datenschutzauditoren), geeignete Zertifizierungen (z.B. ISO/IEC 27001) oder Selbstauskünfte einschließlich der Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen.
2. Der Verantwortliche ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vereinbarung durch Überprüfungen - einschließlich Inspektionen - selbst oder durch einen von ihm beauftragten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfer zu kontrollieren. Inspektionen vor Ort erfolgen nach angemessener Vorankündigung (in der Regel mindestens 14 Tage), zu üblichen Geschäftszeiten, ohne unverhältnismäßige Störung des Geschäftsbetriebs und höchstens einmal jährlich, es sei denn, ein konkreter Anlass (z.B. eine Datenschutzverletzung) erfordert eine weitergehende Prüfung.
3. Der Auftragsverarbeiter kann für die Ermöglichung von Kontrollen, die über die Bereitstellung vorhandener Nachweise nach Absatz 1 hinausgehen und nicht durch ein Fehlverhalten des Auftragsverarbeiters veranlasst sind, eine angemessene Vergütung verlangen.
4. Kontrollrechte der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt; der Auftragsverarbeiter duldet entsprechende Kontrollen und wirkt an ihnen mit, soweit sie die Verarbeitung im Auftrag des Verantwortlichen betreffen. Er informiert den Verantwortlichen unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie diese Verarbeitung betreffen und keine gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung besteht.

§ 14 Löschung und Rückgabe personenbezogener Daten

1. Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen - spätestens mit Beendigung des Hauptvertrages - löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle personenbezogenen Daten oder gibt sie zurück und löscht vorhandene Kopien, sofern nicht nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten eine Pflicht zur Speicherung besteht (Art. 28 Abs. 3 lit. g DSGVO). Trifft der Verantwortliche innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsende keine Wahl, ist der Auftragsverarbeiter zur Löschung berechtigt.

2. Die Rückgabe erfolgt in einem gängigen, strukturierten und maschinenlesbaren Format (Bilddateien einschließlich der zugehörigen Metadaten, z.B. als Download-Archiv oder Übertragung an einen vom Verantwortlichen benannten Server).
3. Bilddateien, die der Verantwortliche während der Vertragslaufzeit im Dienst löscht, werden unverzüglich aus dem Produktivsystem entfernt.
4. Bilddateien und enthaltene Metadaten werden nach erfolgter Verteilung an Empfangsziele unverzüglich gelöscht. Evtl. während der Verarbeitung erzeugte Vorschaubilder (ohne Metadaten des Originalbildes) werden spätestens nach 3 Monaten automatisch gelöscht, oder sofort auf Weisung des Verantwortlichen.

§ 15 Haftung

1. Für die Haftung der Parteien im Innen- und Außenverhältnis gilt Art. 82 DSGVO. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Hauptvertrages; dessen Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
2. Die Parteien stellen sich im Innenverhältnis von der Haftung frei, soweit eine Partei den Schaden allein zu verantworten hat.

§ 16 Laufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung, spätestens jedoch mit Beginn der Verarbeitung, in Kraft. Laufzeit und Kündigung richten sich nach den Regelungen des Hauptvertrages; eine isolierte Kündigung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen, solange der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für den Verantwortlichen verarbeitet.
2. Der Verantwortliche kann den Hauptvertrag und diese Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere wenn der Auftragsverarbeiter schwerwiegend oder trotz Abmahnung wiederholt gegen diese Vereinbarung oder gegen Vorschriften der DSGVO verstößt.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung ist wesentlicher Bestandteil und Anlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragsverarbeiters. Er wird mit Abschluss des Hauptvertrags bzw. mit erstmaliger Nutzung des Dienstes automatisch Vertragsbestandteil, ohne dass es einer gesonderten Unterzeichnung durch die Parteien bedarf.
2. Bei Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und dem Hauptvertrag gehen die Regelungen dieser Vereinbarung vor, soweit datenschutzrechtliche Pflichten betroffen sind.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich und datenschutzrechtlich Gewollten am nächsten kommt.
5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz des Auftragsverarbeiters. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.d. § 273 BGB ist hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

Anlage 1: Beschreibung der Verarbeitung

1. Gegenstand der Verarbeitung

Bereitstellung einer webbasierten Plattform zur Aufnahme von Bilddateien, zur automatisierten Bearbeitung von Metadaten (insbesondere XMP-/IPTC) nach vom Verantwortlichen definierten Regeln und zur anschließenden Übertragung der Bilddateien an vom Verantwortlichen benannte externe Server (etwa FTP/FTPS/SFTP).

2. Art der Verarbeitung

Erheben (Upload), Speichern, Auslesen, Verändern (Metadatenbearbeitung), Übermitteln (Übertragung an Empfangsziele), Löschen, Sichern (Backups), Protokollieren.

3. Zweck der Verarbeitung

Automatisierte Metadaten-Aufbereitung und Distribution von Bildmaterial des Verantwortlichen an dessen Abnehmer (z.B. Redaktionen).

4. Kategorien betroffener Personen

Abgebildete Personen; Urheber und in Metadaten genannte Personen; Nutzer des Verantwortlichen; Ansprechpartner bei Empfängern (vgl. § 3 Abs. 1).

5. Kategorien personenbezogener Daten

Bilddaten; Bild-Metadaten, insbesondere XMP/IPTC/Exif (u.a. Urheberangaben, Bildunterschriften, Namen abgebildeter Personen, GPS-Daten); Dateinamen; Konto- und Vertragsdaten; Konfigurations- und Zugangsdaten der Empfangsziele; Protokoll- und Nutzungsdaten (vgl. § 3 Abs. 2).

6. Besondere Datenkategorien (Art. 9 DSGVO)

Nicht Gegenstand des Dienstes; können jedoch inzident in Bildinhalten und Bildbeschreibungen enthalten sein (vgl. § 3 Abs. 3).

7. Löschfristen

Automatische Löschung übertragener Dateien unverzüglich nach vollständiger Übertragung, spätestens aber nach 30 Tagen; Löschung/Rückgabe bei Vertragsende gemäß § 14; Backup-Zyklus gemäß Anlage 2; Protokolldaten nach 90 Tagen nach Vertragsende.

Anlage 2: Technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO)

1. Vertraulichkeit

- Zugangskontrolle: personalisierte Benutzerkonten, starke Passwortrichtlinien, Passwort-Hashing nach Stand der Technik.
- Zugriffskontrolle: rollenbasiertes Berechtigungskonzept (Need-to-know), regelmäßige Überprüfung der Berechtigungen.
- Trennungskontrolle: logische Mandantentrennung der Kundendaten auf Datenbank- und Speicherebene; Trennung von Produktiv-, Test- und Entwicklungsumgebung.

2. Integrität

- Weitergabeprotokollierung: Prüfsummen der eingehenden übertragenen Dateien und Speicherung im Übertragungsprotokoll.
- Eingabekontrolle: Protokollierung von Uploads, Metadatenänderungen und Übertragungen (wer, wann, was).

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- Regelmäßige Backups [täglich]; Aufbewahrung der Backups für 90 Tage; getrennte Speicherung der Sicherungen. Bilddateien und darin enthaltene Metadaten sind nicht Bestandteil der Backups.
- Monitoring und Alarmierung, Schutz vor Schadsoftware, Firewall-Systeme, regelmäßiges Einspielen von Sicherheitsupdates (Patch-Management).

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

- Datenschutz-Managementprozess; jährliche Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen.
- Incident-Response-Prozess zur Erkennung, Behandlung und Meldung von Sicherheitsvorfällen.
- Regelmäßige Schulung und Sensibilisierung der Beschäftigten; Verpflichtung auf Vertraulichkeit.

Anlage 3: Genehmigte Unterauftragsverarbeiter

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses setzt der Auftragsverarbeiter folgende Unterauftragsverarbeiter ein:

- Hosting / Rechenzentrum: Hetzner Online GmbH, Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen, Deutschland - Leistung: Bereitstellung der Server-Infrastruktur und Speicherung der Daten - Ort der Verarbeitung: Deutschland

Nicht aufgeführt sind die vom Verantwortlichen benannten Empfänger (z.B. Redaktionen); diese sind keine Unterauftragsverarbeiter (vgl. § 9 Abs. 2).